

**E 4 -NR/XVII.GP.**E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 25. März 1987

anlässlich der Verhandlung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1987 samt Anlagen (10, Zu 10 und 60 der Beilagen), Beratungsgruppe III, Äußeres

Die Bundesregierung wird ersucht,

- 1.) alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um im iranisch-irakischen Krieg auf die sofortige Einstellung der Bombardierung von Städten und zivilen Zielen und die strikte Beachtung der Regeln des humanitären Kriegsrechts als ersten Schritt zu einer Friedenslösung hinzuwirken. Nur der Frieden kann die Voraussetzungen für eine Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten schaffen;
- 2.) in den Vereinten Nationen und in jedem dafür geeigneten Rahmen Bestrebungen für ein Waffenembargo zu fördern, durch das der Strom tödlicher Waffen in die Golfregion eingedämmt werden kann;
- 3.) Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Ingangsetzung eines Friedensprozesses im iranisch-irakischen Krieg nachhaltig zu unterstützen.